

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. September 2016	Nr. 61
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang Vom 28. April 2016.....	546
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang Vom 28. April 2016.....	549
Studienordnung für das Hauptfach und Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang Vom 28. April 2016.....	551

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 28. April 2016

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 34 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Germanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

§ 35 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Master-Studiengang Germanistik im Nebenfach setzt voraus:

- den Nachweis von Kenntnissen im Umfang des Nebenfachs Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang gemäß den Fachspezifischen Bedingungen (Anlage 3) der einschlägigen Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.
- Kann die Äquivalenz der vorgelegten Nachweise nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß §25 der Prüfungsordnung unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.
- den Nachweis über ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau in der Beherrschung des Deutschen, falls die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Deutsch ist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein TestDaF-Zeugnis mit mindestens der Niveaustufe 4 (in allen Prüfungsteilen) vorliegt oder alternativ ein DSH-Zeugnis mit mindestens der Stufe 2 oder ein C2-Zertifikat des Goethe-Instituts.

§ 36 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang umfasst insgesamt 27 CP.

§ 37

Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Arbeitspapiere, Thesenpapiere, Analyseaufgaben, Protokolle, Portfolios, Projektskizzen, Hausarbeiten und Klausuren. Bei benoteten schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und eigenständig bewertbar sein.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 38

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen


Für alle Prüfungsleistungen aus dem Gebiet der Neueren Deutschen Sprachwissenschaft gilt: Nachweis über das Bestehen der Modulprüfung „Einführung in die Neuere Deutsche Sprachwissenschaft (Modul C)“ aus dem Bachelorstudiengang Germanistik. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die fehlende Modulprüfung bis zum Ende des 2. Fachsemesters angetreten ist und bis zum Ende des 3. Fachsemesters das Bestehen nachgewiesen wird.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 28. September 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber